

Entwurf:

**Bekanntmachung:
Ordnung für die Ausbildung
von Pfarrverwaltern und Pfarrverwalterinnen an der Augustana-Hochschule
(§ 2 Abs. 3 PfVwG)**

A. Vierjähriger Studiengang

I. Grundlagen

§ 1 Zulassung. (1) Das vierjährige Studium zum Pfarrverwalter/zur Pfarrverwalterin können Personen mit mindestens mittlerem Schulabschluss absolvieren, die nach Bewährung in einem erlernten Beruf und auf dem Hintergrund ihrer Beheimatung im christlichen Glauben und in der Evang.-Luth. Kirche in einem geordneten Verfahren (vgl. § 5 Abs. 2 PfVwG) zu diesem Ausbildungsweg zugelassen wurden.

(2) Nach Zulassung erfolgt der Abschluss eines Ausbildungsvertrages zwischen Landeskirche und PfVw i. A., der den Zeitraum bis zur Übernahme in den Probedienst als PfVw i. PD umfasst.

(3) Die erste Ausbildungsphase wird entsprechend dieser Ausbildungsordnung an die Hochschule delegiert.

§ 2 Studium. (1) Das Studium beginnt jeweils am 1. September und endet mit der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst nach dem achten Studiensemester (31.8. des jeweiligen Jahres).

(2) Das Studium kann grundsätzlich nicht berufsbegleitend erfolgen.

(3) Es wird i. d. R. an der Augustana-Hochschule Neuendettelsau absolviert. Dort erfolgt die Immatrikulation im Pfarrverwalter- und Pfarrverwalterinnenstudiengang.

(4) Die Wahrnehmung ergänzender Lehrangebote, insbesondere aber ein temporäres Studium an einer anderen theologischen Fakultät, bedarf der Zustimmung durch das Ausbildungsreferat der ELKB und den/die Dozenten/in am Studienseminar Pfarrverwalterausbildung.

(5) Lehrveranstaltungsfreie Zeiten: Vorlesungsfreie Phasen zwischen den Semestern sind integrale Bestandteile des Studiums. Sie dienen der Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, der eigenständigen theologischen Erarbeitung von Literatur, der Anfertigung von Studienarbeiten und der Wahrnehmung von Praktika und ergänzenden Studienangeboten über die Hochschule hinaus.

§ 3 Studienbegleitung. Begleitung und Beratung Studierender in der vierjährigen Ausbildung zum/r Pfarrverwalter/in werden durch den/die Dozenten/in am Studienseminar Pfarrverwalterinnen- und Pfarrverwalterausbildung verantwortet.

II. Studienplan (§ 5 II a PfVwAufnPO)

§ 4 Zuständigkeit

(1) Der Hochschulrat der Augustana-Hochschule erlässt einen Studienplan im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat.

(2) Der geltende Studien- und Ausbildungsplan ist dieser Bekanntmachung in Anlage beigegeben.

III. Probejahr

§ 5 Probejahr. Das erste Studienjahr der vierjährigen Ausbildung zum/zur Pfarrverwalter/in dient neben der Grundlegung und Einführung in Studium und wissenschaftliches Arbeiten nach § 2 Abs. 2 PfVwG auch als Probejahr.

§ 6 Graecum. Die Ausbildung beginnt jeweils im September mit dem Ferienkurs Griechisch I an der Augustana-Hochschule, dem sich Kurs Griechisch II und das Graecum für PfVw im 1.

Studiensemester (= Wintersemester) anschließen. Das Graecum für Pfarrverwalter/innen kann i. d. R. einmal wiederholt werden; in diesem Fall verlängert sich die Probefrist um ein Semester. Sollte eine Wiederholung der Graecumsprüfung nötig werden, wird diese im Sommersemester absolviert. Grundsätzlich sind die griechischen Sprachkenntnisse bis zum Ende des ersten Studienjahres nachzuweisen.

§ 7 Studieneingangsberatung. Die angehenden Pfarrverwalter/innen erhalten im Anschluss an die Zulassung vor Studienbeginn Studienberatung durch den/die Dozenten/in am Studienseminar Pfarrverwalterausbildung.

§ 8 Mentorat. Ergänzend übernimmt für die Dauer des Probejahres je ein/e weitere/r Dozierende/r der Augustana-Hochschule die Funktion des Mentors/ der Mentorin für eine/n Pfarrverwalter/in in Ausbildung.

§ 9 Kolloquium. Die Pfarrverwalter/innen sind verpflichtet, regelmäßig am studienbegleitenden Kolloquium für ihre Studierendengruppe teilzunehmen, das vom/von der Dozierenden am Studienseminar veranstaltet wird. Diese/r steht darüber hinaus zum studienbegleitenden Einzel- oder Gruppengespräch zur Verfügung.

§ 10 Probejahresbilanz. (1) Ein Feststellungsgespräch i. d. R. zum Ende des zweiten Studiensemesters befindet über die Fortsetzung oder ggf. die Beendigung des bisherigen Ausbildungsweges.

(2) Neben dem/der Pfarrverwalter/in in Ausbildung nehmen an diesem Gespräch teil der/die als Mentor zugewiesene Dozierende der Augustana-Hochschule und der/die Dozent/in am Studienseminar Pfarrverwalterausbildung. Darüber hinaus können der/die Rektor/in der Hochschule, der/die Vorsitzende des Pfarrverwalterausschusses der Augustana-Hochschule und der/die Leiter/in des Referats Ausbildung und Personalentwicklung im Landeskirchenamt der ELKB oder deren Vertreter beteiligt sein.

(3) Wurde das Graecum erfolgreich abgelegt (vgl. § 7) und liegen weitere Studienleistungen und -einsichten bis zu diesem Zeitpunkt in einem Umfang vor, der die Bewältigung des Studienplanes (vgl. PfVw AufnPrüfO, § 5 u.8) im vorgegebenen Zeitrahmen begründet erwarten lässt, wird die Fortsetzung der Ausbildung befürwortet.

(4) Über die Befürwortung, ggf. auch über die Rücknahme der Ausbildungszusage wird ein vom Mentor/ der Mentorin und vom/von der Dozenten/in am Studienseminar unterzeichnetes Zeugnis in vierfacher Ausfertigung (für den/die Pfarrverwalter/in in Ausbildung, für das Landeskirchenamt, das Hochschulrektorat und für die Akten am Studienseminar) erstellt.

(5) Über eine Entscheidung zum Abbruch der Ausbildung wird der Landeskirchenrat in geeigneter Weise informiert.

§ 11 Verlängerung der Probezeit: In begründeten Ausnahmefällen kann die Probezeit durch das Ausbildungsreferat bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden. Die Gesamtstudiendauer verlängert sich dadurch nicht.

IV. Beurlaubung, Unterbrechung und Abbruch des Studiums

§ 12 Unterbrechung. Das Studium zum/r Pfarrverwalter/in soll Menschen in der Lebensmitte einen Zugang zum Pfarrdienst ermöglichen und ist darum bewusst konzentriert angelegt. Von daher kann es grundsätzlich nicht unterbrochen werden.

§ 13 Beurlaubung. (1) Liegen schwerwiegende persönliche Gründe vor, kann das Studium bei Zustimmung des/r Dozenten/in am Studienseminar und nach Genehmigung durch das Ausbildungsreferat der ELKB für maximal zwei Semester unterbrochen werden. Der entsprechende Antrag ist schriftlich über das Studienseminar und das Rektorat der Hochschule an das Landeskirchenamt zu richten.

(2) Die maximale Unterbrechungsdauer von insgesamt einem Jahr kann nicht weiter verlängert werden. Kann das Studium dann nicht wieder aufgenommen werden, gilt es als abgebrochen.

§ 14 Wiederaufnahme. Wird das Studium trotz bisher herausragender Studienleistungen

wegen gravierender persönlicher Erschwernisse abgebrochen, hat über eine eventuelle Wiederaufnahme nach deren Wegfall das Ausbildungsreferat zu entscheiden.

§ 15 Studienförderung. In der Regel ruht eine landeskirchliche Ausbildungsförderung während einer Studienunterbrechung. Bei einem Studienabbruch ist der Darlehensanteil zurückzuzahlen.

V. Studierende aus anderen Landeskirchen

(§ 3 Abs. 3 PfVwGes)

§ 16 Zulassung. (1) Die Zulassung von Bewerbern anderer Landeskirchen als der ELKB zur Pfarrverwalterausbildung an der Augustana-Hochschule wird von der jeweiligen Heimatkirche verantwortet.

(2) Um der Vergleichbarkeit der Studienvoraussetzung willen sind von den entsprechenden Landeskirchen die Standards zu beachten, die im Auswahlverfahren der ELKB zugrunde gelegt werden.

§ 17 Status. (1) Studierende mit dem Berufsziel Pfarrverwalter/in aus anderen Landeskirchen als der ELKB unterstehen der Ausbildungshoheit ihrer Heimatkirche und haben für die Dauer ihres Studiums Gaststatus gegenüber der ELKB. Für den Studienvollzug im engeren Sinne wird diese an die Augustana-Hochschule delegiert.

(2) Die Heimatkirchen anerkennen hierfür die Ausbildungs- und Studienordnung der ELKB.

(3) Prüfungsvollzüge werden auch für Gäste i. S. v. § 17, Abs. 1 vom Theologischen Prüfungsamt der ELKB zusammen mit der Augustana-Hochschule verantwortet.

§ 18 Mitwirkung. Vertreter/innen des jeweils zuständigen Ausbildungsreferats können auf Wunsch oder bei konkreter Veranlassung an Probejahresbilanz und Prüfungsvollzügen beteiligt werden.

§ 19 Zuständigkeit der Heimatkirche. Über Probezeitverlängerungen und Studienunterbrechungen entscheidet das Ausbildungsreferat der jeweiligen Heimatkirche im Einvernehmen mit dem Dozierenden am Studienseminar, während des Probejahres auch im Benehmen mit dem /r Mentor/in.

B. Studienjahr

§ 20 Zulassung. Das Studienjahr zur Pfarrverwalterin/zum Pfarrverwalter können Personen absolvieren, die nach Bewährung in mindestens zehnjähriger Berufstätigkeit überwiegend im Bereich der ELKB aufgrund einer wenigstens dreijährigen biblisch-theologischen und pädagogischen Ausbildung in einem geordneten Verfahren (vgl. § 5 Abs. 2 PfVwG) dazu zugelassen wurden.

§ 21 Studium. (1) Das Studienjahr beginnt jeweils am 1. September und endet mit der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst zum 1. September des Folgejahres.

(2) Das Studienjahr kann grundsätzlich nicht berufsleitend absolviert werden.

(3) Es wird i. d. R. an der Augustana-Hochschule Neuendettelsau absolviert.

(4) Die Wahrnehmung ergänzender Lehrangebote an einer anderen theologischen Fakultät bedarf der Zustimmung durch den/die Dozenten/in am Studienseminar Pfarrverwalterausbildung.

(5) Lehrveranstaltungsfreie Zeiten: Die vorlesungsfreien Phasen jeweils vor den Semestern sind integrale Teile des Studienjahres. Sie dienen zunächst der Studienplanung, der Vereinbarung von Studienzielen, der Vorbereitung auf Lehrveranstaltungen und der eigenständigen theologischen Erarbeitung von Literatur, vor dem Sommersemester besonders der Anfertigung von Studienarbeiten und der Nachbereitung von Vorlesungen und Seminaren.

§ 22 Studienbegleitung. Begleitung und Beratung von Absolvent/innen des Studienjahres werden durch den/die Dozenten/in am Studienseminar Pfarrverwalterinnen- und Pfarrverwalterausbildung verantwortet.

§ 23 Ziele. Ziele des Studienjahres sind

- (1) die theologische Weiterqualifikation auf der Basis der früheren biblisch-theologischen und pädagogischen Ausbildung sowie der mitgebrachten Praxiserfahrungen,
- (2) ein der Reflexion (Amtsverständnis, Berufsrolle, theologische Revision des bisherigen Arbeitsfeldes) dienendes Moratorium zwischen bisheriger beruflicher und künftiger pfarramtlicher Praxis,
- (3) die Vertiefung der theologischen Reflexions- und Urteilsfähigkeit sowie
- (4) die Stärkung von Sprachfähigkeit und hermeneutischer Kompetenz.

§ 24 Akzente. (1) Schwerpunkte des Studienjahres sind Lehr- und Studieninhalte mit biblisch- und systematisch-theologischem, kirchentheoretischem, praktisch-theologischem und hermeneutischem Akzent.

- (2) Die eigenständige theologische Arbeit an Studienaufgaben hat dabei besonderes Gewicht.
- (3) Nötigenfalls sollen ergänzend auch Elementarkenntnisse griechischer Terminologie erworben werden, die zum Gebrauch von Lexika, Kommentaren, Interlinearübersetzungen und dgl. befähigen.

§ 25 Inhalte. (1) Die Ausbildung im Studienjahr erfolgt durch das Lehrangebot der Hochschule entsprechend vorheriger persönlicher Zielvereinbarungen und Studienplanung mit dem/r Hochschulmentor/in und dem/r Dozierenden am Studienseminar.

(2) Im Einzelnen umfasst das Studienjahr

1. die Erarbeitung eines vereinbarten Lektüreplanes,
2. mindestens je eine Veranstaltung zur Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten, zur Biblischen, Systematischen und Praktischen Theologie und zur Spiritualität (auch aus dem Fortbildungsangebot der ELKB),
3. mindestens einen schriftlichen Gottesdienstentwurf (Liturgie und Predigt) oder einen Unterrichtsentwurf mit biblisch-theologischen Vorarbeiten sowie die schriftliche Ausarbeitung eines biblisch-systematischen Themas und die Auswertung mit einem Vertreter/einer Vertreterin des jeweiligen Faches,
4. die Teilnahme am vom Dozenten des Studienseminars veranstalteten studienbegleitenden Kolloquium für Pfarrverwalter/innen,
5. nach Möglichkeit und in Abhängigkeit von den jeweiligen beruflichen Vorerfahrungen die Teilnahme an einem theoriebegleiteten Blockpraktikum für Theologiestudierende.

§ 26 Bilanz des Studienjahres. (1) Eine Schlussauswertung stellt den Erfolg des Studienjahres fest und dient als Grundlage für die Empfehlung zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst der ELKB.

(2) An diesem Gespräch beteiligen sich der/die von der Hochschule bestellte Mentor/in und der/die Dozierende am Studienseminar. Darüber hinaus teilnehmen können der/die Rektor/in der Hochschule, der/die Vorsitzende des Pfarrverwalterausschusses der Augustana-Hochschule und ein Vertreter des Landeskirchenrates.

(3) Rechtzeitig vor dem Schlussgespräch legt der/die Absolvent/in des Studienjahres eine tabellarische Übersicht der besuchten Lehrveranstaltungen und der jeweiligen Studienleistungen, erworbene Zeugnisse und einen Studienbericht vor, in dem er/sie das Studienjahr persönlich, theologisch und im Blick auf die pfarramtliche Berufsperspektive auswertet. Das Gespräch wird auf Grundlage dieser Vorlagen geführt und dient neben der Feststellung zureichender Studiererträge der abschließenden Reflexion des/der Absolventen/Absolventin.

(4) Kann der Erfolg des Studienjahres festgestellt werden, wird hierüber ein vom Mentor/ von der Mentorin und vom/von der Dozenten/in am Studienjahr unterzeichnetes Zeugnis in vierfacher Ausfertigung erstellt (Absolvent/in, Landeskirchenamt, Rektorat der Hochschule, Studienseminar).

C. Mentorate

§ 27 Dozentur und Mentorate. Pfarrverwalter/innen in Ausbildung werden während ihres ersten Studienjahres neben dem/r Dozierenden am Studienseminar durch eine/n Mentor/in aus dem Dozierendenkollegium der Hochschule begleitet.

§ 28 Vierjähriger Studiengang. In der vierjährigen Ausbildung schließt diese verbindliche Phase mit einem zwischen dem/r Pfarrverwalter/in, dem/r Mentor/in und dem Dozenten am Studienseminar geführten Feststellungsgespräch, das über den erfolgreichen Verlauf des Probejahres (= 1. Studienjahr) befindet (§10).

§ 29 Studienjahr. Das Studienjahr wird mit einem Bilanzgespräch zwischen dem/r Pfarrverwalter/in, dem/r Mentor/in und dem Dozenten am Studienseminar abgeschlossen, das den erfolgreichen Verlauf und die Realisierung der zu Studienbeginn zwischen dem/r Mentor/in und dem/r Pfarrverwalter/in getroffenen Studienvereinbarungen feststellt (§ 26).

§ 30 Aufgaben. Aufgaben der Mentorate sind

1. komplementäre Beratung und Begleitung aus fachbezogener Lehrperspektive bei der Studienplanung;
2. monatliche Gespräche zur Reflexion von Lehrveranstaltungen und -inhalten sowie zur Besprechung von Lektüreaufgaben,
3. Förderung persönlicher Lerninteressen und
4. Klärung auftretender Fragen persönlicher Art (z.B. Studienmotivation; Berufsperspektiven).

§ 31 Studiengänge. (1) *Vierjährige Ausbildung:*

1. Frühzeitiges Erstgespräch zur Semesterplanung und zur Vereinbarung von Modalitäten des konkreten Mentorats;
2. Zwischenbilanz nach Ende des ersten Studienseesters.

(2) *Studienjahr:*

1. Erstellung eines Studienplanes mit Vereinbarung zu erbringender Leistungen im Benehmen mit dem/r Dozierenden am Studienseminar (Schwerpunkte: Biblische Theologie, Dogmatik/Ethik, Praktische Theologie/Kirchentheorie);
2. Erstellung eines Lektüreplans und dessen gemeinsame Auswertung in den monatlichen Gesprächen;
3. Beachten der Perspektive auf den Vorbereitungsdienst, in den das Studienjahr ohne Examen übergeht (bei besonderer Eignung bereits mit Übernahme eigener Gemeindeverantwortung), und die anschließende Theologische Anstellungsprüfung für PfVw.

§ 32 Kooperation und Kommunikation. (1) Eingangsmentorat (i. S. v. § 27) und Beratung durch den/die Dozierende/n am Studienseminar gewährleisten die für das Gelingen des konzentrierten Studienjahres adäquate fachlich-theologische sowie strukturelle und organisatorische Begleitung.

(2) Auch während der Mentoratsphase erfolgt über Vor- und Semestergespräche eine regelmäßig Begleitung durch den/die Dozierende/n am Studienseminar.

(3) Das verbindliche studienbegleitenden Kolloquium für PfVw gewährleistet die gruppeninterne Kommunikation.

(4) Regelmäßige Treffen der Mentor/innen mit dem/r Dozierenden dienen der Beratung mentoratspezifischer Erfahrungen und Fragestellungen.

(5) In besonderen Problem- und Konfliktfällen nehmen Mentor/in und Dozierende/r zur Abstimmung des Vorgehens unverzüglich Kontakt miteinander auf.

D. Studienförderung

§ 33 Studienförderung. (1) Die ELKB kann ihren Auszubildenden eine Studienbeihilfe zur Verfügung stellen.

(2) Diese kann unmittelbar nach Zulassung zum Studienjahr, spätestens jedoch vor Monat August des Studienanfangsjahres beantragt werden.

(2) Im Falle zusätzlicher Verdienstnotwendigkeit aufgrund der persönlichen oder familiären Situation des/der Studierenden darf ein Arbeitsverhältnis im Interesse der Studienpriorität die Zahl von 12 Wochenarbeitsstunden im Jahresdurchschnitt nicht übersteigen, keine längeren Absenzen vom Studienort erforderlich machen und die Beteiligung an Lehrveranstaltungen nicht beeinträchtigen.

Fassung zur Vorlage im Hochschulrat nach Beratung im Dozierendenkollegium vom 3.2.06:
Ey 7.2.06